DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/308 DER KOMMISSION

vom 1. März 2018

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Formate, Dokumentvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch Abwicklungsbehörden für die Zwecke der Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 17 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Abwicklungsbehörden wurde die Aufgabe übertragen, die für jedes Institut geltende Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("minimum requirement for own funds and eligible liabilities", im Folgenden "MREL") gemäß den in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten und in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 (²) der Kommission präzisierten Anforderungen und Verfahren festzulegen.
- (2) Nach Artikel 45 Absatz 16 der Richtlinie 2014/59/EU haben die Abwicklungsbehörden der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) die von ihnen festgesetzten Mindestanforderungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden mitzuteilen. Einheitliche Formate, Dokumentvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung dieser Angaben an die EBA sollten derart gestaltet sein, dass sie der EBA die Überwachung der Entscheidungen über die MREL erleichtern und eine sachgerechte Beurteilung im Hinblick darauf gewährleisten, ob EU-weit ein konvergenter Ansatz verfolgt wird.
- (3) Für Gruppen mit einer konsolidierten MREL muss präzisiert werden, welche Abwicklungsbehörde der EBA erstens mitteilt, welche MREL für das betroffene Mutterunternehmen festgelegt wurde, und die EBA zweitens über die für Tochterunternehmen geltende MREL informiert unabhängig davon, ob diese Entscheidung von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der für das jeweilige Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde gemeinsam oder in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von der Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens getroffen wurde. Damit gewährleistet ist, dass die EBA zum Mutter- wie zu den Tochterunternehmen die notwendigen Angaben erhält, sollte die für die Gruppenabwicklung jeweils zuständige Behörde die EBA in Abstimmung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde sowohl über die auf Einzelbasis als auch über die für das betreffende Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis festgelegte MREL unterrichten müssen; zudem sollten die für die Tochterunternehmen einer Gruppe zuständigen Abwicklungsbehörden die EBA in Abstimmung mit den zuständigen Behörden über die für jedes einzelne Institut in ihrem Rechtsgebiet festgelegte MREL unterrichten müssen.
- (4) Um bei MREL-Entscheidungen konvergente Praktiken zu fördern und die Rolle der EBA bei der Überwachung zu stärken, sollten für die Übermittlung der Angaben durch die Abwicklungsbehörden an die EBA einheitliche Meldezeiträume und -fristen festgelegt werden.
- (5) Die vorliegende Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die EBA der Kommission vorgelegt hat.
- (6) Die EBA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Bankensektor (³) eingeholt —

(1) ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L 237 vom 3.9.2016, S. 1).
(2) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

DE

Artikel 1

Zu übermittelnde Angaben

- (1) Um der EBA die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden "MREL") sowie gegebenenfalls die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 13 der Richtlinie 2014/59/EU, die gemäß Artikel 45 Absatz 16 für jedes einzelne Institut im Rechtsgebiet der Abwicklungsbehörden auf individueller und auf konsolidierter Basis festgelegt wurden, mitzuteilen, übermitteln die Abwicklungsbehörden der EBA in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die in den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung genannten Angaben.
- (2) Gehört ein Institut einer Gruppe an, für das die MREL auf konsolidierter Basis festgelegt wurde, übermitteln die Abwicklungsbehörden der EBA in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für dieses Institut auch die in Anhang III genannten Angaben.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 machen die Abwicklungsbehörden in den hierfür in Anhang II vorgesehenen Feldern nach bestem Vermögen qualitative Angaben zu den Gründen für die getroffenen MREL-Entscheidungen und verweisen gegebenenfalls auch auf individuelle oder Gruppenabwicklungspläne, öffentliche Entscheidungen oder Grundsatzerklärungen der Abwicklungsbehörde oder auf andere Begleitunterlagen.
- (4) Die in Anhang II genannten Begriffe werden in derselben Bedeutung verwendet wie in den einschlägigen Bestimmungen, die in den jeweiligen Tabellenspalten des Anhangs genannt sind.

Artikel 2

Vereinfachte Berichtspflichten für Institute, für die eine Ausnahme gewährt wurde, und Institute, deren Rekapitalisierungsbetrag mit null festgelegt ist

- (1) Abweichend von Artikel 1 übermitteln die Abwicklungsbehörden der EBA in Bezug auf Institute, die gemäß Artikel 45 Absatz 11 oder 12 der Richtlinie 2014/59/EU von der Anwendung der MREL ausgenommen sind, die in Anhang I, Anhang II Spalten 10 bis 90 und, sofern die Institute einer Gruppe mit konsolidierter MREL angehören, die in Anhang III genannten Angaben.
- (2) Abweichend von Artikel 1 übermitteln die Abwicklungsbehörden der EBA in Bezug auf Institute, deren Rekapitalisierungsbetrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 mit null festgelegt ist, die in Anhang I, Anhang II Spalten 10 bis 120 und, sofern die Institute einer Gruppe mit konsolidierter MREL angehören, die in Anhang III genannten Angaben.

Artikel 3

Für Gruppen zuständige Meldebehörde

Für Gruppen, für die die MREL auf konsolidierter Basis festgelegt wurde, werden die in den Artikeln 1 und 2 genannten Angaben folgendermaßen übermittelt:

- a) Die für die Gruppenabwicklung jeweils zuständige Behörde unterrichtet die EBA in Abstimmung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde über die für das Unionsmutterunternehmen oder das Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis festgelegte MREL;
- b) die zuständigen Abwicklungsbehörden unterrichten die EBA in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die auf die Tochterunternehmen der Gruppe in ihrem Rechtsgebiet auf Einzelbasis anwendbare MREL.

⁽¹) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

DE

Artikel 4

Meldezeiträume und -fristen

- (1) Die Abwicklungsbehörden übermitteln die in Artikel 1 genannten Angaben umgehend, sobald eine Entscheidung über die MREL getroffen oder aktualisiert wird.
- (2) Die Abwicklungsbehörden übermitteln die in Artikel 2 genannten Angaben in Bezug auf die zum 1. April jeden Jahres festgelegte und gültige MREL bis zum 30. April desselben Jahres.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2018

Für die Kommission Der Präsident Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Angaben zu den meldenden Abwicklungsbehörden

Meldende Abwicklungsbehörde		
Meldedatum		
Kontaktperson		
	Name	
	E-Mail	
	Telefonnummer	
Allgemeine Bemerkungen (optional)		

Angaben zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

			Vereinfachtes Meldeformular (wenn "JA" in Spalte 90)								
			Für Institute, für die auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission ein Rekapitalisierungsbetrag von null festgelegt ist								
Rechtsgrund- lage	Artikel 45 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 12 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 806/2014		A	Allgemeine Angaben		Artikel 45 Absatz 11 und 12 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 12 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 806/2014 Vereinfachtes Neformular (falls zutreffer			Artikel 1 Absatz 4 der Durchführungs- verordnung (EU) 2016/962 der Kommission	Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission	Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission
Rechtsträger- kennung ("LEI")	Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis?	Name des Unterneh- mens	Gründungs- mitglied- staat	Ist die meldende Abwicklungsbehörde zuständig für die Gruppenabwicklung?	Datum der MREL-Entschei- dung oder der Entscheidung über die Ausnahme	Hat die Abwick- lungsbehörde eine Ausnahme von der MREL-Anwen- dung beschlossen?	Anmer- kungen	Vereinfachtes Meldeformular (falls zutreffend)	Institutskategorie (falls anwendbar)	Entspricht die MREL dem standardmäßigen Verlustabsorptionsbe- trag?	Art der Anpassung am Verlustabsorp- tionsbetrag (falls zutreffend)
10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120

ANHANG II

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

1		د	
Ċ	,	د	
1		د	
	=	2	
c	×	_	

	Nic	cht obligatori	sch für Inst	titute, für die	auf der Grun	dlage von	Artikel 2	Absatz 2 der	Delegierten	Verordnu	ng (EU) 2016/1450 der I	Kommission	ein Rekapital	lisierungsl	petrag von nu	ıll festgelegt ist		
Art der Anforderung	lichke	e Verbind- iten und nmittel		Gesamtris	ikobetrag		Nenner der Verschuldungsquote				Verlustabsorptionsbetrag							
Artikel 45 Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2014/59/EU	der De Verordi 2016/	7 Absatz 2 elegierten nung (EU) 1450 der mission	nung (I und A	EU) 2016/14. Artikel 92 Ab	r Delegierten 50 der Komm sätze 3 und 4 Nr. 575/2013	ission 1 der	Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verord- nung (EU) 2016/1450 der Kommission und Artikel 429 Absätze 4 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission	Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verord- nung (EU) 2016/1450 der Kommission			Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verord- nung (EU) 2016/1450 der Kommission				
In gemein- samer Entschei- dung festge- legte MREL	Aktu- eller Wert	Melde- stichtag von Pos- ten 140	Aktu- eller Wert	Melde- stichtag von Pos- ten 160	Angenom- mener Wert nach Abwick- lung	Anmer- kungen	Aktu- eller Wert	Melde- stichtag von Pos- ten 200	Angeno- mmener Wert nach Abwick- lung	Anmer- kungen	Standardmäßiger Verlustabsorptionsbe- trag nach Artikel 1 Absatz 4 der Dele- gierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission	Auf- wärts- korrek- tur	Art(en) der Aufwärts- korrektur	Anmer- kungen	Abwärts- korrektur	Art(en) der Abwärts- korrektur	Anmer- kungen	Gesamt (240 + 250 + 280)
130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3	
Furonäischen	
Ξ.	
IInion	
3	

	Nicht obligatorisc	ch für Institute, für die	e auf der (Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 c	ler Delegi	erten Verordnu	ng (EU) 2	016/1450 der	Kommission	ein Reka _l	pitalisierungs	sbetrag vo	on null festgelegt ist				
	Rekapitalisierungsbetrag										Anpassungen aufgrund von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, Größe, systemischem Risiko und Beiträgen an das Einlagensicherungssystem						
Artikel 2 Absätze 5 und 6 der Dele- gierten Verord- nung (EU) 2016/1450 der Kommission	Artikel 2 Absätze 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission	Artikel 2 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission		Artikel 2 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission		Artikel 2 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission			Artikel 3 der Dele- gierten Verord- nung (EU) 2016/1450 der Kommission		Artikel 5 der Dele- gierten Verord- nung (EU) 2016/1450 der Kommission		Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommis- sion				
Zur Erfüllung der Vorschriften über die Bewilli- gungserteilung	Standardmäßiger zusätzlicher Betrag zur Aufrechterhaltung des Marktvert- rauens durch Erfüllung von Puffern	Anpassung an vergleichbare Institute zur Aufrechterhaltung des Marktvert- rauens	Anmer- kungen	Abwärtskorrektur unter Berücksichtigung von Informationen der zuständigen Behörde über Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Instituts	Anmer- kungen	Anpassung an Spalte 330 für Tochter- unter- nehmen der Gruppe	Anmer- kungen	Gesamt (320 + 330 + 340 + 360 + 380)	Für Aussch- luss vom Bail-in	Anmer- kungen	Für Größe und systemi- sche Risiken	Anmer- kungen	Für Beiträge des Einlagensiche- rungssystems zur Finan- zierung der Abwicklung	Anmer- kungen	Gesamt (410 + 430 + 450)		
320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	430	440	450	460	470		

⁽¹) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

	Kombinierte Bew	vertung der MREL			Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung (falls zutreffend) Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission									
Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission	Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission	Artikel 45 Absatz 13 der Richtlinie 2014/59/EU		Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 der										
Gesamt (310 + 400 + 470)	MREL in % der Gesamtverbind- lichkeiten und -eigenmittel (480 / 140)	Prozentsatz der MREL, der durch vertragliche Bail- in-Instrumente erfüllt werden soll	Frist für die Erfüllung der Anforderung unter Posten 490	Art der Übergangsregelungen	Vorgesehene MREL (in % der Gesamt- verbindlich- keiten und -eigenmittel)	Geplantes Datum der Anwen- dung	Vorgesehene MREL (in % der Gesamt- verbindlich- keiten und -eigenmittel)	Geplantes Datum der Anwen- dung	Vorgesehene MREL (in % der Gesamt- verbindlich- keiten und -eigenmittel)	Geplantes Datum der Anwen- dung	Vorgesehene MREL (in % der Gesamt- verbindlich- keiten und -eigenmittel)	Geplantes Datum der Anwen- dung	Rech- nungslo gungs rahme	
480	490	500	510	520	530	540	550	560	570	580	590	600	610	
Verordnung (EU	I) Nr. 575/2012 da	- Farma ii isahara Dada												

ANHANG III

Ort der MREL

	Institut		Ol	oerstes Mutteru	nternehmen	U	Jnionsmutterun	ternehmen	Relevante unmittelbare Mutterunternehmen			
Rechtsträgerken- nung ("LEI")	Name des Unterneh- mens	Gründungsmitg- liedstaat	Rechts- trägerken- nung ("LEI")	Name des Unterneh- mens	Gründungsland	Rechts- trägerken- nung ("LEI")	Name des Unterneh- mens Gründungsmitg- liedstaat		Rechts- trägerken- nung ("LEI")	Name des Unterneh- mens	Gründungsland	